

# Verordnung über Sold, Entschädigungen und Tarife in der Feuerwehrorganisation (Feuerwehrverordnung)

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Art. 19, 20 und 22 des Feuerwehrreglementes der Gemeinde Reichenbach, folgende Tarife für Bussen, Entschädigungen, Sold und Rechnungsstellung an Dritte:

## I. SOLD und ENTSCHÄDIGUNGEN

1. Die Abgeltungen richten sich grundsätzlich nach der Verordnung über Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen der Gemeinde oder den ART-Tarifen.

### 2. Sold-Entschädigung an Uebungen

#### Löschzug-Mitglieder und Chargierte

für die ersten zwölf absolvierten Übungsstunden je Fr. 5.00

für jede weitere absolvierte Übungsstunde je Fr. 20.00

### 3. Entschädigung für private Zugfahrzeuge an Übungen

pro Übung pauschal Fr. 20.00

## II. BUSSEN

### 4. Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben an Übungen

#### Löschzug-Mitglieder und Chargierte

Jeder Feuerwehr-Dienstleistende hat pro Jahr mindestens zwölf Übungsstunden zu absolvieren.

Für jede Fehlstunde unter dem Pflichten Soll wird er gebüsst mit je Fr. 30.00

## III. RECHNUNGSSTELLUNG AN DEN/DIE VERURSACHER/IN

### 5. Personalkosten

#### Grundgebühr

#### Einsatzzeit pro Std.

Ansatz pro Person und Stunde

Fr. 40.00

### 6. Fahrzeuge, Gerätschaften, Material

Tanklöschfahrzeug

Fr. 100.00

Fr. 50.00

Ersteinsatz- resp. Zugfahrzeug

Fr. 30.00

Fr. 15.00

Motorspritze

Fr. 20.00

Atemschutzgeräte

Fr. 20.00

Schläuche pro Stück und Ereignis/Tag

Fr. 10.00

Brandmeldeanlagen: echter Alarm	keine Verrechnung
ab 2. Fehlalarm pro Kalenderjahr	nach Aufwand
Einsatz nach Verkehrseignissen	nach Aufwand
Oelwehreinsätze	nach Aufwand
Tierbergungen	nach Aufwand
Entfernen von Insekten (GR-Beschluss vom 04.10.2003) pauschal	Fr. 80.00
Verkehrsdienst bei Anlässen	nach Aufwand
Wachdienst bei Anlässen	nach Aufwand
Wasserschäden (ausgenommen Elementar)	nach Aufwand
Weitergehende Dienst-/Einsatzleistungen	nach Aufwand
Klein- und Verbrauchsmaterial	nach Verbrauch und Kaufpreis

## 7. Berechnung

Angebrochene Einsatzstunden werden auf ganze Stunden gerundet.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8. Diese Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates Reichenbach vom 15. Juli 2010 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft.

### NAMENS DES GEMEINDERATES REICHENBACH

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. Gottfried Bühler

sig. Jakob Mürner

## VERÖFFENTLICHUNG

Der Erlass und die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Frutiger Anzeiger Nr. 29 vom 20. Juli 2010 veröffentlicht worden.

Reichenbach, 16. Juli 2010

Der Gemeindeschreiber

sig. Jakob Mürner